



Allgemeine kaufmännische und administrative Bestellbedingungen | KAB der Austrian Power Grid AG

Fassung vom 01. Februar 2016



Inhaltsverzeichnis

1 Bestellung und Auftragsbestätigung	4
1.1 Allgemeines	4
1.2 Grundlagen und Bestandteile der Bestellung	4
1.3 Auftragsbestätigung	4
2 Umfang der Lieferungen/Leistungen	4
2.1 Lieferungen/Leistungen des AN	4
2.2 Beistellungen bzw. Leistungen des AG	4
2.3 Koordinierung/Zusammenarbeit mit Dritten (ausgenommen Subunternehmer)	5
2.4 Prüf- und Warnpflicht des AN	5
2.5 Unterweisungen sowie Dokumentation, Pläne, Stücklisten, Protokolle und sonstige Unterlagen	5
2.6 Vollständigkeit der Lieferungen/Leistungen des AN	5
2.7 Änderungen des Leistungsumfangs	6
2.8 Ausführung, Fertigung und Zukauf	6
2.9 Subunternehmer und Lieferanten	6
2.10 Festlegungen zur Erbringung von Lieferungen/Leistungen	6
2.10.1 Leistungserbringung, Verhalten und Vorschriften auf der Arbeits-/Baustelle	6
2.10.2 Arbeitszeit, Arbeitsunterbrechung	7
2.10.3 Übergebene Schlüssel und Firmenausweise, Berichtspflicht	7
2.11 Sicherheitstechnik	8
2.12 Nachhaltigkeit: Umwelt, Soziales und Anti-Korruption	8
3 Abwicklung, Termine, Eigentumsübergang, Abnahme, Übernahme, Gefahrenübergang	8
3.1 Termine, Zeitpläne	8
3.2 Terminüberwachung, Terminänderungen	9
3.3 Fertigungskontrollen, Abnahmen, Inbetriebsetzung, Betriebsbereitschaft und Probetrieb	9
3.4 Eigentumsübergang, Gefahrenübergang	9
3.5 Übernahme der Lieferungen/Leistungen	9
3.6 Vertragsstrafen	10
4 Kaufmännische Bestimmungen	10
4.1 Preise	10
4.2 Zahlungsmodalitäten/Zahlungsplan	10
4.3 Rechnungslegung, Zession	10
4.4 Vertragserfüllungsgarantie	11
4.5 Haftrücklass	11



5 Rücktritt von der Bestellung, Verzug	11
5.1 Rücktritt durch den AG	11
5.2 Rücktritt durch den AN	11
5.3 Verzug des AN	11
5.4 Sonstige Verzugsfolgen	11
6 Verpackung, Verladung, Transport und Versand	11
7 Gewährleistung, Garantie, Schadensbehebung, Ersatzteile	12
7.1 Gewährleistung	12
7.2 Garantie	12
7.3 Behebung von Mängeln oder Schäden	13
7.4 Ersatzteilversorgung	13
8 Haftung, Versicherungen	13
8.1 Haftung des AN	13
8.2 Versicherungen	14
9 Datenschutz, Schutzrechte, IKT-Bestimmungen	14
9.1 Datenschutz und Vertraulichkeit	14
9.2 Schutzrechte	14
9.3 Besondere Bestellbedingungen für in der Lieferung/Leistung enthaltene IKT	14
9.4 IT-Verpflichtungserklärung für Informationssicherheit	15
10 Veröffentlichungen	15
11 Besondere Bestellbedingungen für Dauerschuldverhältnisse	15
11.1 Allgemeines	15
11.2 Kündigung	15
11.3 Vorzeitige Kündigung aus wichtigem Grund	15
12 Gerichtsstand	16
13 Allgemeine Bestimmungen	16

1 Bestellung und Auftragsbestätigung

1.1 Allgemeines

Diese allgemeinen kaufmännischen und administrativen Bestellbedingungen (KAB) gelten für alle Verträge und Bestellungen zwischen bzw. von der Austrian Power Grid AG (APG) jeweils als Käufer/Werkbesteller (Auftraggeber = AG) und bzw. mit Lieferanten/Werkunternehmern (Auftragnehmer = AN), soweit im Bestellschreiben (SAP-Bestellung) des AG samt Beilagen nichts anderes festgesetzt wurde. Klargestellt wird, dass insbesondere die übrigen Unternehmen des VERBUND-Konzerns als getrennte Unternehmen gelten.

Diese KAB gelten ausschließlich; die Bedingungen des AN werden, selbst wenn sie keine den KAB entgegenstehenden Bedingungen enthalten, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG nicht Vertragsbestandteil.

1.2 Grundlagen und Bestandteile der Bestellung

Die Grundlagen und Bestandteile der Bestellung sind in der Ausschreibung samt Beilagen und/oder im Bestellschreiben samt Beilagen festgelegt. Sofern in diesen keine andere Rangordnung festgelegt wurde, gilt für den Fall widersprüchlicher Bestimmungen folgende Rangordnung: Bestellschreiben, Ausschreibung, KAB. Die Ausschreibung (soweit erfolgt) bildet einen Bestandteil der Bestellung, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart wurde.

1.3 Auftragsbestätigung

Die bestellkonforme Auftragsbestätigung muss, vom AN rechtsgültig unterzeichnet, dem AG innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung des Bestellschreibens an den AN zugehen. Anderenfalls behält sich der AG den Widerruf der Bestellung unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche des AN vor.

2 Umfang der Lieferungen/Leistungen

2.1 Lieferungen/Leistungen des AN

Der Liefer-/Leistungsumfang des AN ist in der Bestellung des AG (z.B. Leistungsverzeichnis) festgelegt und umfasst, soweit nicht anders geregelt, auch alle für die Erbringung dieser Lieferungen/Leistungen erforderlichen Leistungen des AN bis zur Übernahme, wie insbesondere Eruiierung der örtlichen und betrieblichen Erfordernisse, Einholung der erforderlichen Genehmigungen zur Erbringung der Lieferungen/Leistungen, Ermittlung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften, Normen etc., alle Planungs- und Berechnungsarbeiten, Koordinierungen, Vorlage von Plänen, Dokumentationen, Verpackung und Transport, Ein- und Ausfuhrabwicklungen, Versicherungen, Haftungen, Unterweisungen

von Personal, den Aufwand für Material- und Abnahmeprüfungen etc., den Schutz der Lieferungen/Leistungen vor Witterungseinflüssen, Verschmutzung, Beschädigung und Verlust, die Beistellung aller erforderlichen Werkzeuge, (Mess-)Geräte und Hilfs- und Betriebsstoffe. Mitzuliefernde Stoffe, die nicht für den dauernden Betrieb erforderlich sind, sind vom AN wieder zu verwerten oder zu entsorgen.

2.2 Beistellungen bzw. Leistungen des AG

Beistellungen bzw. Leistungen des AG und/oder von ihm beauftragter Dritter sind in der Bestellung (z.B. im Leistungsverzeichnis) festgelegt. Soweit diese Beistellungen aufgrund von Angaben des AN definiert werden, werden sie nur insoweit vom AG geschuldet, als sie für den definierten Liefer-/Leistungsumfang unbedingt erforderlich sind und der Erbringung keine sicherheitstechnischen Bedenken (Gefahr von Personen- und/oder Sachschäden) entgegenstehen.

Sind Beistellungen bzw. Leistungen des AG und/oder von ihm beauftragter Dritter durch fehlerhafte, nicht termingerechte oder unvollständige Ausführungen bzw. Angaben des AN oder aus sonstigen Änderungen, Ausbesserungen, Gewährleistungs- bzw. Garantiefällen und dgl., die nicht der AG zu vertreten hat, erforderlich, gehen diese zu Lasten des AN.

Sollte der AN auf eine Mitwirkungsleistung des AG teilweise oder ganz verzichten und diese selbst erbringen, steht ihm hierfür keine Ersatzleistung, insbesondere kein Kostenersatz, zu.

Die Benützung aller vom AG dem AN zur Ausführung des Vertrages zur Verfügung gestellten Kräne, Einrichtungen, Behelfe und anderer Beistellungen erfolgt auf Gefahr des AN. Die Benützung ist rechtzeitig anzumelden und vom AN so einzuplanen, dass keine Überstunden für Mitarbeiter des AG anfallen.

Für die Beistellung und Verwendung einwandfreier Seilschlaufen, Gehänge, Anhängpunkte und dgl., für das richtige Anhängen der Lasten sowie die richtige Einweisung der Kranführer bzw. LKW-Fahrer des AG ist ausschließlich der AN verantwortlich.

Der AG sorgt nach Maßgabe der Möglichkeiten für zweckentsprechende Lager-/Montageplätze, wozu auch – soweit möglich – verschließbare Räume im Arbeitsbereich gehören. Nach Abschluss der Arbeiten sind diese in angemessener Frist dem AG geräumt und in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben.

Vom AN dürfen keine anderen als die ihm zugewiesenen Lager-/Montageplätze benützt werden; für eine ausreichende Belüftung hat der AN zu sorgen.

2.3 Koordinierung/Zusammenarbeit mit Dritten (ausgenommen Subunternehmer)

Bei Realisierung einer Lieferung/Leistung durch mehrere beteiligte Dritte hat sich der AN mit diesen zu koordinieren.

Der AN hat in arbeitsteiligen Projekten in Zusammenarbeit mit den beteiligten Dritten die technisch richtige Auslegung und Dokumentation der zusammenwirkenden Lieferungen/Leistungen und deren in jeder Hinsicht einwandfreie Funktion zu gewährleisten.

Zur Erreichung eines ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes hat sich der AN in allen Fragen des Zusammenwirkens (Terminpläne, Software, etc.) seiner Lieferungen/Leistungen mit solchen, die von anderen beteiligten Dritten gestellt werden, rechtzeitig und verbindlich zu verständigen, alle erforderlichen Unterlagen auszutauschen und gegenseitige Vorgaben einzuhalten.

Alle daraus resultierenden Festlegungen und Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem AG durchzuführen und berechtigen den AN nicht zu Mehrforderungen gegenüber dem AG.

2.4 Prüf- und Warnpflicht des AN

Der AN hat die Pflicht, die ihm vom AG zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen und Materialien sowie vom AG vorgeschlagene Beistellungen umgehend zu prüfen und die aufgrund der von ihm zu erwartenden Fachkenntnis, bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt, erkennbaren Mängeln am Material bzw. Bedenken gegen die festgelegte Art der Ausführung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Innerhalb einer angemessenen Frist hat der AN nach Möglichkeit Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen. Der AG hat seine Entscheidung binnen angemessener Frist bekanntzugeben. Unterlässt der AN die Mitteilung, haftet er.

Auftretende Unstimmigkeiten bezüglich Angaben in der Ausschreibung und/oder im Bestellschreiben samt Beilagen sind dem AG unverzüglich schriftlich zur Stellungnahme bekanntzugeben.

Klargestellt wird, dass von der Prüf- und Warnpflicht auch der Fall umfasst ist, dass Vorgaben des AG (z.B. in der Leistungsbeschreibung) das Erreichen der in der Bestellung definierten oder nach dem Stand der Technik zu erwartenden Eigenschaften

und Qualitäten der Lieferung/Leistung, sohin den geschuldeten Erfolg, gefährden oder unmöglich machen. Bei unterlassener Warnung steht dem AN kein Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten für Umplanungen, zusätzliche oder geänderte Leistungen zu.

2.5 Unterweisungen sowie Dokumentation, Pläne, Stücklisten, Protokolle und sonstige Unterlagen

Die Einschulung/Unterweisung des Bedienungspersonals des AG hat ordnungsgemäß und umfassend zu erfolgen.

Die Dokumentation (Pläne, Stücklisten, Protokolle und sonstige Unterlagen) ist dem AG unter Einhaltung allfälliger Vorgaben des AG zu übergeben.

Spätestens bei Übernahme sind dem AG diejenigen Dokumentationsunterlagen zu übergeben, die für die Betriebsführung, Instandhaltung, zur genauen Kenntnis der Lieferungen/Leistungen, zur raschen Auffindung und Behebung etwaiger Fehler, Störungen oder Abnützungen bzw. zur Nachbestellung von Materialien/Ersatzteilen erforderlich sind. Der AG kann insbesondere von jenen Teilen, die einem Verschleiß unterliegen und fallweise ausgewechselt werden müssen, ohne Mehrkosten Konstruktionszeichnungen verlangen.

Auf Verlangen des AG hat der AN wesentliche Daten (z.B. kritische Drehzahlen, chemische Inhaltsstoffe, auftretende Spannungen, charakteristische Daten von Bauteilen/Materialien) bekanntzugeben sowie Dokumentationen über Software, Gewichtszusammenstellungen, Patentschriften angewandeter Patente und sonstige Unterlagen, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Bestellung stehen, zu übergeben.

2.6 Vollständigkeit der Lieferungen/Leistungen des AN

Der AN verpflichtet sich, die Lieferungen/Leistungen so zu erbringen, dass diese mit den Beistellungen und Leistungen des AG bzw. den vorhandenen Komponenten ein vollständiges, betriebsfertiges, funktionsfähiges und den behördlichen Vorschriften entsprechendes Gesamtwerk mit den in der Bestellung definierten Eigenschaften bilden.

Es ist sicherzustellen, dass die erbrachten Lieferungen/Leistungen zum Führen eines einwandfreien, sicheren und wirtschaftlichen Betriebes auch im Zusammenwirken mit den Anlagen des AG geeignet sind. Soweit erforderlich, hat sich der AN über beim AG vorhandene Anlagen rechtzeitig kundig zu machen.

Diese Vollständigkeitsklausel gilt auch für den Fall, dass das Bestellschreiben samt Beilagen bzw. die Ausschreibung samt Beilagen keine vollständige Aufzählung der erforderlichen Lieferungen/Leistungen enthält. Forderungen des AN können aus diesem Titel nicht abgeleitet werden.

2.7 Änderungen des Leistungsumfangs

Vom AG geforderte Änderungen des festgelegten Umfangs von Lieferungen/Leistungen, die sich im Zuge der Vertragsabwicklung ergeben, sind in Form von Bestelländerungen oder zusätzlichen Bestellungen zu beauftragen.

Führen die Leistungsänderungen zu einem geringeren Leistungsumfang, ist der vereinbarte Preis anteilig zu mindern. Sind die Leistungsänderungen für den AN mit Mehrleistungen verbunden, hat der AN nur einen Anspruch auf Mehrvergütung, wenn er vor Ausführung hierauf hinweist, ein schriftliches Angebot legt und der AG dieses annimmt und beauftragt. Auf Verlangen sind dem AG die für die Beurteilung der angebotenen Preise notwendigen Unterlagen in überprüfbarer Form zur Einsichtnahme vorzulegen.

Für zusätzliche Regieleistungen, zusätzliche Leistungen und Mehrleistungen behält sich der AG die Einholung von Vergleichsofferten vor. Der AG und der AN entscheiden einvernehmlich, wer diese Leistungen beauftragt. Die Gesamtverantwortung obliegt auch für diese Leistungen dem AN.

Für zusätzliche Regie- und sonstige Leistungen gelten die Bestimmungen des ursprünglichen Vertrages.

Geringfügige Zusatzarbeiten können in dringenden Fällen kurzfristig durch die örtliche Bauaufsicht/Montageaufsicht des AG angeordnet werden. Der AN hat die dabei anfallenden Zusatzleistungen täglich von der Bauaufsicht/Montageaufsicht des AG schriftlich bestätigen zu lassen. Nicht bestätigte Leistungen werden nicht vergütet.

2.8 Ausführung, Fertigung und Zukauf

Die Ausführung der bestellten Lieferungen/Leistungen muss dem neuesten Stand der technischen sowie wissenschaftlichen Erkenntnisse hinsichtlich Planung, Berechnung und Erstellung zum Zeitpunkt der Leistungserbringung entsprechen und den örtlichen Verhältnissen sowie den betrieblichen Erfordernissen optimal angepasst sein. Sofern das Material nicht vom AG festgelegt wurde, hat der AN das bestgeeignete Material zu verwenden bzw. seinen Subunternehmern vorzuschreiben.

Der AN haftet für die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen, sicherheits- und baupolizeilichen Vor-

schriften, Normen, Anordnungen und dgl. sowie für die Einhaltung von Verarbeitungs- oder Einbaurichtlinien, bzw. -vorschriften, die für die Erbringung der Lieferungen/Leistungen erforderlich sind, insbesondere für die in der Bestellung ausdrücklich genannten Bestimmungen, Normen, Vorschriften und Werknormen. Gleichfalls haftet er für die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften durch seine Subunternehmer und Lieferanten.

Sollte sich zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung durch den AG und dem Zeitpunkt der Leistungserbringung durch den AN eine wesentliche Änderung der im vorhergehenden Absatz genannten Bestimmungen ergeben, hat der AN den AG unverzüglich darauf hinzuweisen.

Der AN ist verpflichtet, die Lieferungen/Leistungen in den vereinbarten Werken herzustellen. Eine teilweise oder vollständige Fertigung in anderen Werken oder von Dritten (Subunternehmern, Lieferanten, etc.) sowie die Änderung von festgelegten Subunternehmern und Lieferanten für Teillieferungen/-leistungen ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet.

Alle Bestimmungen der Bestellung sind in Fällen der Beauftragung von Dritten durch den AN (Subunternehmer, Lieferanten, etc.) diesen – unbeschadet der Gesamtverantwortung des AN – aufzuerlegen.

2.9 Subunternehmer und Lieferanten

Subunternehmer und Lieferanten gelten als Erfüllungsgehilfen des AN iSd § 1313a ABGB.

2.10 Festlegungen zur Erbringung von Lieferungen/Leistungen

2.10.1 Leistungserbringung, Verhalten und Vorschriften auf der Arbeits-/Baustelle

Die Leistungserbringung (z.B. Montage) hat rechtzeitig und mit dem AG abgestimmt zu erfolgen.

Die mit der Lieferung/Leistung verbundenen behördlichen Meldepflichten bzw. Auflagen obliegen dem AN (z.B. gemäß § 3 der Bauarbeiterschutzverordnung).

Die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften sind vom AN einzuhalten.

Der AN trägt für sein Personal und/oder seine Erfüllungsgehilfen hinsichtlich erforderlicher Qualifikation und Arbeitserlaubnis/Beschäftigungsbewilligung die Verantwortung. Dem AG ist auf Verlangen ein Nachweis darüber kostenlos zu erbringen.

Für alle auf Arbeits-/Baustellen für den AN tätigen, nicht österreichischen Staatsbürger ist vom AN eine Kopie sämtlicher Bewilligungen und Genehmigungen vor dem erstmaligen Betreten der Arbeits-/Baustelle des AG vorzulegen. Dazu gehören etwa:

- Beschäftigungsbewilligung
- Arbeitserlaubnis
- Befreiungsschein
- Entsendungsbewilligung

nach den jeweils geltenden Bestimmungen, insbesondere des Ausländerbeschäftigungsgesetzes.

Der AN ergreift alle notwendigen oder gebotenen Maßnahmen zum Objektschutz auf der Arbeits-/Baustelle [z.B. Maßnahmen gegen Umweltschäden (Ölaustritt, etc.), Entwendung] und zum Personenschutz (z.B. Maßnahmen gegen Absturz und Ertrinken von Personen, Pölung).

Die Arbeits- und Lagerplätze, die Aufenthaltsräume sowie die Zugänge zu diesen, sind vom AN in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten.

Der AN nennt dem AG seine für die Lieferungen/Leistungen verantwortlichen Mitarbeiter, für deren Erreichbarkeit der AN während der Arbeitszeit zu sorgen hat.

Das für den AN beschäftigte Personal bzw. die für ihn tätigen Erfüllungsgehilfen haben die geltenden sicherheitstechnischen Vorschriften einzuhalten und sind vom AN auf diese sowie auf die besondere Sorgfalts-, Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht im Sinne des Datenschutzgesetzes und des Vertrages einschließlich dieser KAB und die Folgen bei deren Verletzung nachweislich hinzuweisen. Der AN hat die Pflicht zur nachweislichen Überwachung dieser Vorgaben.

Der AN ist verpflichtet, alle Unfälle seiner Mitarbeiter und der Mitarbeiter seiner Subunternehmer bei Einsätzen auf Standorten des AG unverzüglich dem zuständigen Projektleiter, Bau- oder Ausführungskordinator des AG zu melden. Eine Meldung hat zusätzlich innerhalb von 3 Tagen unter Verwendung des Unfallmeldungsformulars der AUVA zu erfolgen. Die Meldepflicht an den AG sowie die AUVA besteht explizit für alle Unfälle, auch für jene, welche nicht der Meldepflicht des § 363 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz unterliegen. Die Dauer der Arbeitsunfähigkeit ist nachzumelden.

Rechtsfolgen, welche aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften durch den AN entstehen, gehen zu Las-

ten des AN; dieser hat den AG hieraus schad- und klaglos zu halten.

2.10.2 Arbeitszeit, Arbeitsunterbrechung

Erfolgt die Leistungserbringung an Betriebsstätten des AG, hat der AN seine Leistungszeiten an die Geschäftszeiten des AG anzupassen. Abweichungen sind einvernehmlich mit dem AG festzulegen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen obliegt dem AN.

Sind Wartezeiten durch schlechte Witterung bedingt oder auf Gründe zurückzuführen, welche der AG zu vertreten hat, so ist bis zu einem Ausmaß von 3 Arbeitstagen unter Ausschluss jeglicher weiteren Ansprüche der dadurch entstehende Mehraufwand vom AN zu tragen. Die Vergütung von darüber hinausgehenden Wartezeiten erfolgt nach den jeweils vereinbarten Stundensätzen; dabei hat der AG das Recht, dem AN andere, im Zusammenhang mit der gegenständlichen Lieferung/Leistung stehende, zumutbare Tätigkeiten zuzuweisen.

Hinsichtlich der Übernahme der Kosten bei länger als 3 Arbeitstage andauernde Unterbrechungen ist Einvernehmen herzustellen. Für den Stillstand der Geräte steht dem AN kein Kostenersatz zu.

2.10.3 Übergebene Schlüssel und Firmenausweise, Berichtspflicht

Übergibt der AG an den AN Schlüssel oder Firmenausweise, so sind diese nach Beendigung der Tätigkeit unaufgefordert zurückzugeben. Der AN haftet für eine missbräuchliche Verwendung übernommener Schlüssel bzw. Ausweise sowie bei deren Verlust. Die daraus dem AG entstehenden Kosten hat der AN zu tragen.

Der AN ist bei Bauaufträgen dazu verpflichtet, Bautagesberichte zu führen bzw. die Anzahl und Tätigkeiten seines Personals täglich zu erfassen, wöchentlich in einem Bericht zusammenzufassen und monatlich (bzw. nach Abschluss der Lieferungen/Leistungen) dem AG zu übergeben.

Wesentliche, den Termin oder die Abwicklung beeinflussende Umstände sind dem AG unverzüglich und schriftlich (nicht nur im Bautagesbericht) zur Kenntnis zu bringen.

2.11 Sicherheitstechnik

Die für Arbeits- und Gesundheitsschutz geltenden Gesetze und sonstigen relevanten Rechtsvorschriften, wie z.B. Arbeitnehmerschutzgesetz, Bauarbeiterschutzverordnung, Bauarbeitenkoordinationsgesetz sind einzuhalten.

Relevante interne Richtlinien, Arbeitsanweisungen etc. werden Bestandteil des Vertrages.

Die Information/Unterweisung durch den AG (z.B. durch den Arbeitsverantwortlichen oder seinen Vertreter) ist für den AN verpflichtend und von Letzterem zu bestätigen. Die vom AN genannte Aufsichtsperson muss über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, um Informationen und Weisungen zu verstehen und auch seinen Mitarbeitern verständlich machen zu können. Die Information/Unterweisung erfolgt in deutscher Sprache (Pkt. 13 Abs. 4) und der AN hat dafür zu sorgen, dass das einzuweisende Personal die Information/Unterweisung versteht und einhält. Sofern kein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz) erforderlich ist, werden der AG und der AN die Aufteilung sicherheitstechnisch relevanter Maßnahmen/Arbeiten anhand der APG-Checkliste „Evaluierung/Koordination nach ASchG §§ 4, 8 und BauKG“ vornehmen.

Der Arbeitsverantwortliche des AG bzw. dessen Vertreter haben gegenüber Mitarbeitern des AN und Dritten bei Vergehen gegen Sicherheitsvorschriften das Weisungsrecht, um eine Gefährdung von Mitarbeitern hintanzuhalten.

Zur Behebung von sicherheitstechnischen Mängeln setzt der AG dem AN schriftlich eine Frist. Kommt der AN seiner Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, erfolgt die Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des AN.

Arbeitsmittel des AG dürfen vom AN nur nach Genehmigung durch den AG benützt werden. Die Benützung durch Mitarbeiter des AN darf nur erfolgen, wenn die eventuell vorgeschriebene, gesetzliche Ausbildung (z.B. Kräne, Stapler) nachgewiesen wird und die Einweisung durch den AG durchgeführt wurde. Dabei sind auch alle Details der Benützung abzuklären. Die Benützung aller vom AG zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Behelfe etc. erfolgt auf Gefahr des AN.

Bei Lieferung von Maschinen, unvollständigen Maschinen, Komponenten, Systemen, Werkzeugen und Verfahren, soweit sie europäischen Richtlinien bzw. deren nationaler Umsetzung unterliegen, muss die CE-Konformität (Nachweise des Konformitätsbewer-

tungsverfahrens, CE-Kennzeichnung) und die Einhaltung eventuell zusätzlicher Erfordernisse des AG gegeben sein. Alle daraus abzuleitenden Forderungen und Maßnahmen obliegen dem AN und werden vom AG nicht gesondert vergütet.

Vor Auftragsvergabe hat der AN zu klären, wer als Hersteller der Maschinen, Komponenten, Systeme und Verfahren gilt und damit dem AG gegenüber die Konformität erklärt.

Für alle Maschinen, Komponenten, Systeme und Verfahren, für deren Konformitätsnachweis eine Risikobetrachtung durchzuführen ist, ist diese für alle Lebensdauerphasen dem AG ohne zusätzliche Anforderung zu überlassen. Dies betrifft auch unvollständige Maschinen im Sinne der Maschinenrichtlinie.

Bei verketteten Maschinen gemäß Maschinenrichtlinie hat der AN vor Auftragsvergabe zu klären, wer als Hersteller der Gesamtmaschine gilt und damit dem AG gegenüber die Konformität der Gesamtmaschine (CE-Kennzeichnung der Gesamtmaschine) erklärt.

Lieferungen/Leistungen gelten erst als übernommen, wenn der AN dem AG alle gesetzlich geforderten Unterlagen für den sicheren Betrieb sowie die notwendigen technischen Unterlagen (z.B. Betriebsanleitung lt. Abschnitt 1.7.4 der Maschinensicherheitsverordnung) inklusive der CE-Konformitätserklärung übergeben hat. Der Erhalt dieser Unterlagen ist im Übernahmeprotokoll festzuhalten.

2.12 Nachhaltigkeit: Umwelt, Soziales und Anti-Korruption

Der AG hat sich dem Konzept der Nachhaltigkeit verpflichtet. In diesem Zusammenhang nimmt er Bedacht auf umweltgerechte Produkte, umweltschonende Verfahren und eine sozial ausgewogene Vorgehensweise.

Es gelten die Bestimmungen der Beilage 4 „Nachhaltigkeit: Umwelt, Soziales und Anti-Korruption“.

3 Abwicklung, Termine, Eigentumsübergang, Abnahme, Übernahme, Gefahrenübergang

3.1 Termine, Zeitpläne

Die Termine bzw. Zeitpläne sind in der Bestellung festgelegt.

3.2 Terminüberwachung, Terminänderungen

Der AN ist zur Terminüberwachung verpflichtet und hat den AG von wesentlichen, die Lieferungen/Leistungen beeinflussenden Ereignissen so früh wie möglich schriftlich und nachweislich zu benachrichtigen. Der AN ist verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um entstandene Verzögerungen zu kompensieren.

Der AG hat das Recht, jederzeit die Einhaltung der Termine zu überprüfen und der AN ermöglicht den Beauftragten des AG hierzu auch den Zutritt in seine Werke bzw. in die seiner Subunternehmer bzw. Lieferanten.

Auf Verlangen des AG ist vom AN der jeweilige Fertigungsstand schriftlich nachzuweisen.

3.3 Fertigungskontrollen, Abnahmen, Inbetriebsetzung, Betriebsbereitschaft und Probetrieb

Der Umfang von Fertigungskontrollen/Abnahmen ist in der Bestellung festgelegt und richtet sich nach den Erfordernissen des AG. Die Termine sind der zuständigen Organisationseinheit des AG jeweils 14 Tage vor der Fertigungskontrolle/Abnahme mitzuteilen, um die Entsendung eines Beauftragten des AG sicherzustellen.

Alle wesentlichen Pläne, Ausführungszeichnungen, Schaltbilder etc. sind dem AG vor Beginn der Arbeiten zur Kenntnis zu bringen.

Darüber hinaus hat der AG das Recht, jederzeit Fertigungskontrollen vorzunehmen, und der AN ermöglicht den Beauftragten des AG hierzu auch den Zutritt in seine Werke bzw. in die seiner Subunternehmer bzw. Lieferanten. Die Kontrollen und Abnahmen durch den AG entbinden den AN nicht von seinen Pflichten (insbesondere Gewährleistung und Garantie).

Nach Lieferung/Aufstellung/Montage erfolgt die Meldung des AN, dass die Inbetriebsetzung erfolgen kann.

Die Inbetriebsetzung umfasst auch die vorangehende Überprüfung des richtigen Anschlusses aller Verbindungen, die Integration in das Gesamtsystem mit den erforderlichen Schnittstellen und den Nachweis der ordnungsgemäßen Funktion der Lieferungen/Leistungen sowie der zugesicherten Eigenschaften durch den AN.

Betriebsbereitschaft ist dann gegeben, wenn die im Rahmen der Inbetriebsetzung vorgesehenen Prüfungen und Messungen erfolgreich abgeschlossen und darüber hinaus der betriebsfertige und einwandfreie Zustand der Lieferungen/Leistungen vom AG festge-

stellt sowie die erforderliche Dokumentation dem AG übergeben wurden.

Nach Feststellung der Betriebsbereitschaft durch den AN und den AG für die jeweiligen Lieferungen/Leistungen beginnt, sofern vereinbart, ein vierwöchiger Probetrieb unter Leitung, Aufsicht und Verantwortung des AN. Der Probetrieb dient dem Nachweis eines störungsfreien Dauerbetriebes. Im Einvernehmen können während dieser Zeit auch Prüfungen und Messungen zum Nachweis von zu garantierenden Werten und Eigenschaften durchgeführt werden. Der AG hat das Recht auf Einsicht in die Prüfergebnisse.

Der Probetrieb beginnt für die gesamte Dauer erneut zu laufen, wenn die Lieferungen/Leistungen aus nicht vom AG zu vertretenden Gründen länger als 24 Stunden außer Betrieb genommen werden oder die Summe der Stillstandzeiten 48 Stunden überschreitet.

Der Probetrieb ist erst dann abgeschlossen, wenn die Lieferungen/Leistungen während des Probebetriebes den in der Bestellung festgelegten Bedingungen entsprechen und sämtliche Voraussetzungen für die Übernahme (Pkt. 3.5 Abs. 2) erfüllt sind.

3.4 Eigentumsübergang, Gefahrenübergang

Mit der Übernahme erfolgt der Eigentums- und Gefahrenübergang. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des AN ist ausgeschlossen.

3.5 Übernahme der Lieferungen/Leistungen

Für alle Lieferungen/Leistungen erfolgt die förmliche Übernahme entweder nach Feststellung der Betriebsbereitschaft oder, falls ein Probetrieb vorgesehen ist, nach dessen erfolgreichem Abschluss.

Weitere Voraussetzungen für die Übernahme sind die umfassende Unterweisung des Personals des AG in die Bedienung und Instandhaltung sowie die Übergabe der gesamten vom AG genehmigten Dokumentation (Betriebsvorschriften, etc.) an den AG.

Der AN und der AG erstellen ein gemeinsames, zu unterfertigendes Übernahmeprotokoll. Dieses Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

- den genauen Zeitpunkt der Übernahme (Datum, Uhrzeit);
- die Einhaltung oder Überschreitung vertraglich vereinbarter Termine;
- die Feststellung der einwandfrei erbrachten Lieferungen/Leistungen, zugesicherten Eigenschaften und Garantiewerte;

- die Übergabe und Feststellung der Vollständigkeit der Dokumentation, insbesondere auch die notwendigen Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften;
- die Feststellung der abgeschlossenen Einschulung (Unterweisung) des vom AG ausgewählten Personals;
- die Feststellung beanstandeter Mängel bzw. noch durchzuführender Lieferungen/Leistungen unter Festsetzung einer Frist für deren Behebung, wobei unwesentliche Mängel an einzelnen Liefer-/Leistungsgegenständen die Übernahme der Lieferungen/Leistungen nicht ausschließen.

Wird die Übernahme aus nicht vom AN zu vertretenden Gründen verzögert, kann der AN die Übernahme vom AG schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist verlangen. Die Übernahme erfolgt in diesem Fall spätestens 6 Monate nach dem vereinbarten Übernahmetermin.

3.6 Vertragsstrafen

Bei Überschreitung eines in der Bestellung bzw. im Vertrag festgelegten und so bezeichneten Pönaletermins ist der AG berechtigt, unabhängig von einem Verschulden des AN und unabhängig von einem Schadensnachweis, eine Vertragsstrafe zu verrechnen bzw. zurückzubehalten.

Wird in der Bestellung ein Pönaletermin festgelegt, beträgt die Vertragsstrafe 0,2% je Kalendertag der Überschreitung bis zu maximal 10% des Gesamtbestellwertes (Pkt. 4.3 Abs. 5).

Werden in der Bestellung mehrere Pönaletermine festgelegt, beträgt die Vertragsstrafe für diese zusätzlichen Pönaletermine (falls nicht anders vereinbart) 0,2% je Kalendertag der Überschreitung bis zum Betrag von maximal 10% des Gesamtbestellwertes (Pkt. 4.3 Abs. 5) je Pönaletermin. Insgesamt beträgt die Vertragsstrafe für die Verletzung von Pönaleterminen, unabhängig von deren Anzahl, jedoch maximal 20% des Gesamtbestellwertes (Pkt. 4.3 Abs. 5).

Erfolgt eine Gesamtvergabe mehrerer Teilleistungen/Lose an den AN, ist für die Berechnung der Vertragsstrafe die Summe der Gesamtpreise aller Teilleistungen/Lose heranzuziehen.

Die Einforderung einer Vertragsstrafe ist in Fällen höherer Gewalt ausgeschlossen. Pkt. 8.1 Abs. 6, 7 und 8 gelten entsprechend.

Die Geltendmachung eines den Betrag der Vertragsstrafe übersteigenden Schadens durch den AG wird hierdurch nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen.

4 Kaufmännische Bestimmungen

4.1 Preise

Mit dem vereinbarten Preis sind alle Lieferungen/Leistungen, die zur Erfüllung der Bestellung (des Vertrages) erbracht werden, abgegolten. Er gilt als Festpreis frei Erfüllungsort/Einbaustelle (DDP Incoterms 2010) und versteht sich netto zuzüglich Umsatzsteuer, soweit gesetzlich anfallend.

4.2 Zahlungsmodalitäten/Zahlungsplan

Sofern kein Zahlungsplan in der Bestellung festgelegt ist, erfolgt die Zahlung nach Übernahme der Lieferungen/Leistungen und Freigabe der prüffähigen Schlussrechnung entsprechend des vereinbarten Zahlungsziels.

Wesentliche Terminänderungen bedürfen einer Adaptierung des Zahlungsplans.

4.3 Rechnungslegung, Zession

Jede (Teil-/Schluss-)Rechnung, hat die Bestellnummer und den Nachweis der Erfüllung der an sie gebundenen Bedingungen (des Fertigungsstandes) zu enthalten.

Rechnungen müssen in prüfbarer Form gehalten sein und den umsatzsteuerrechtlichen Maßgaben entsprechen. Die zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen sind beizuschließen.

Zessionen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

In der Schlussrechnung sind weiters der Gesamtbestellwert, Mehrungen und Minderungen des ursprünglichen Bestellwertes und die Umsatzsteuer, soweit gesetzlich anfallend, auszuweisen sowie alle bereits geleisteten Teilzahlungen anzuführen.

Der Gesamtbestellwert besteht aus dem ursprünglichen Bestellwert, Mehrungen und Minderungen, sowie Preisänderungen infolge von Preisgleitungen. In der Schlussrechnung müssen sämtliche Forderungen aus der Bestellung enthalten sein.

Rechnungen sind fällig,

- wenn alle vorangeführten Voraussetzungen erfüllt sind;
- nach Ablauf eines Zahlungszieles von 30 Tagen ab Eingang der prüffähigen Rechnung beim AG;
- frühestens jedoch 30 Tage ab Datum laut Zahlungsplan.

Der AG behält sich vor, fällige Zahlungen ganz oder teilweise zunächst für die Abdeckung von Schäden, für welche der AN haftet, zu verwenden bzw. auf Vertragsstrafen anzurechnen.

Die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung schließt Nachforderungen des AN aus.

4.4 Vertragserfüllungsgarantie

Zur Absicherung der Ansprüche des AG ist eine Vertragserfüllungsgarantie zu übergeben.

Der AN ist verpflichtet, eine Bankgarantie einer vom AG akzeptierten Bank als Vertragserfüllungsgarantie in der Höhe von 10% des Gesamtbestellwertes (Pkt. 4.3 Abs. 5) zzgl. Umsatzsteuer zur Sicherstellung der Teilzahlungen und aller Forderungen und Ansprüche des AG gegenüber dem AN beizubringen. Diese Bankgarantie ist mit der Auftragsbestätigung zu übergeben, besitzt unmittelbare Gültigkeit und hat eine Laufzeit bis 60 Tage nach dem Übernahmetermin, mindestens jedoch bis zur Anerkennung der Schlussrechnung durch den AG. Die Vorlage der Vertragserfüllungsgarantie gemäß dem beigelegten Mustertext [Beilage 2 „Mustertext für Bankgarantie (Vertragserfüllungsgarantie)“] ist Voraussetzung für jegliche Zahlung des AG.

4.5 Haftrücklass

Bei Bezahlung der Schlussrechnung werden 10% des Gesamtbestellwertes (Pkt. 4.3 Abs. 5) zzgl. Umsatzsteuer als Haftrücklass bis 60 Tage nach Ablauf der allgemeinen Gewährleistungsfrist (Pkt. 7.1) einbehalten.

Der Haftrücklass kann durch Übergabe einer Bankgarantie freigemacht werden. Für den nicht einbehaltenen Haftrücklass ist eine Bankgarantie einer vom AG akzeptierten Bank in Höhe der zu überweisenden Zahlung zu übergeben. Diese Besicherung ist – gemeinsam mit der Rechnung – an den AG zu senden.

Diese Bankgarantie ist gemäß dem beigelegten Mustertext [Beilage 1 „Mustertext für Bankgarantie (Haftrücklass)“] auszustellen.

5 Rücktritt von der Bestellung, Verzug

5.1 Rücktritt durch den AG

Der AG kann jederzeit mit sofortiger Wirkung von der Bestellung zurücktreten, ohne dass es hierfür eines Grundes bedarf. Dem AN steht in diesem Fall der vereinbarte Preis als Vergütung zu. Er muss sich jedoch anrechnen lassen,

- was er sich durch den Rücktritt vom Vertrag an Kosten erspart,

- was er durch anderweitige Verwendung seiner Mitarbeiter oder Betriebsstätten erwirbt oder zu erwerben in der Lage wäre bzw.
- was er durch Verwertung der angearbeiteten Teile sowie der Halb- und Fertigfabrikate erwirbt.

Der Rücktritt ist dem AN schriftlich bekanntzugeben und kann sich auch auf Teile der Bestellung beschränken.

5.2 Rücktritt durch den AN

Der AN kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der AG ihn an der ordnungsgemäßen Durchführung der Lieferung/Leistung wesentlich und nachhaltig behindert oder wenn der AG Zahlungen unberechtigterweise nicht leistet.

Der schriftlich bekanntzugebende Rücktritt ist jedoch erst zulässig, wenn der AN dem AG eine schriftliche Nachfrist (30 Tage) zur Durchführung der Handlung oder Zahlung gesetzt hat.

Dem AN steht in diesen Fällen eine Vergütung für die bereits erbrachten Lieferungen/Leistungen zu.

5.3 Verzug des AN

Wenn der AN in Verzug gerät bzw. seine vertraglichen Verpflichtungen – trotz einer angemessenen Nachfrist – nicht erfüllt, ist der AG, unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche, berechtigt, nach seiner Wahl:

- entweder die bisher erbrachten (Teil-) Lieferungen/Leistungen ganz oder teilweise zurückzuweisen und die einwandfreie vollständige Erfüllung zu verlangen oder
- eine angemessene Preisminderung zu verlangen oder
- ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten und eine Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des AN zu tätigen.

5.4 Sonstige Verzugsfolgen

Wenn der AN oder der AG mit Zahlungen in Verzug ist, gelten Verzugszinsen in der Höhe des jeweils gültigen 1-Monats EURIBOR plus 100 Basispunkte p.a. als vereinbart.

6 Verpackung, Verladung, Transport und Versand

Dem AN obliegt es, alle erforderlichen Ein- und Ausfuhrabwicklungen (auch für sensible Produkte, Sondermüll, etc.) auf seine Kosten und Gefahr vorzunehmen.

Der AN hat für eine einwandfreie und sachgemäße Verpackung aller Lieferungen zu sorgen. Gemäß Verpackungsverordnung hat der AN die Transportverpackung unmittelbar nach ihrer Übergabe oder bei einer nächsten Lieferung (Zug um Zug) unentgeltlich zurückzunehmen. Der AN hat das Verpackungsmaterial zu entsorgen. Kommt der AN seiner Verpflichtung trotz angemessener Nachfristsetzung nicht nach, erfolgt die Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des AN.

Alle Be- und Entladungen, Zwischenlagerungen sowie Transporte bis zur Verwendungsstelle des AG erfolgen auf Kosten und Gefahr des AN.

Alle Versandpapiere (zweifach) sowie alle Kolli oder sonstigen Liefergegenstände müssen die Bestellnummer sowie eine Kurzbezeichnung beinhalten.

Für Stoffe, welche unter die Gefahrgutverordnung fallen, ist das Sicherheitsdatenblatt der Lieferung zweifach beizulegen.

Für Nachnahmesendungen und nicht vereinbarte Teillieferungen ist jeweils die schriftliche Zustimmung des AG einzuholen.

Kosten des AG, die aus der Nichtbeachtung der Versandvorschriften durch den AN entstehen, trägt der AN.

Dies gilt auch für Lieferungen/Leistungen aufgrund von Gewährleistungs-/Garantieverpflichtungen des AN.

7 Gewährleistung, Garantie, Schadensbehebung, Ersatzteile

7.1 Gewährleistung

Der AN leistet Gewähr, dass Lieferungen/Leistungen die vereinbarten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen und den anerkannten Regeln der Technik und den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Die Überprüfung von Plänen, Berechnungsergebnissen etc. sowie die Durchführung von Kontrollen, Abnahmeprüfungen sowie jede sonstige Art der Überwachung durch den AG schränkt die Gewährleistung des AN nicht ein.

Die allgemeine Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate für bewegliche und für unbewegliche Güter, davon abweichend beträgt die besondere Gewährleistungsfrist für Korrosionsschutz 60 Monate für bewegliche und unbewegliche Güter. Die Gewährleistungsfrist beginnt jeweils ab dem Tag der Über-

nahme der Lieferungen/Leistungen durch den AG zu laufen.

Erfolgen Mängelbehebungen, so gelten für diese die gleichen Gewährleistungsbedingungen ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Mängelbehebung. Mit dem Tage der erfolgten Behebung eines Mangels beginnt die Gewährleistungsfrist für jene Teile der Lieferungen/Leistungen neu zu laufen, die an Stelle der mangelhaften Lieferung/Leistung treten. Wird jedoch durch einen solchen Mangel der vereinbarte Gebrauch auch anderer Teile oder der Gesamtlieferung/-leistung beeinträchtigt oder verhindert, so verlängert sich die Frist für diese Teile oder die Gesamtlieferung/-leistung um die Zeit der Beeinträchtigung bzw. Verhinderung.

Wird während der Gewährleistungsfrist als Mängelbehebung ein wesentlicher Teil nachgebessert oder ersetzt, so beginnt die Gewährleistungsfrist für die gesamte Lieferung/Leistung ab Inbetriebsetzung dieses Teiles von Neuem zu laufen.

Für die Mängelbehebung muss der AG dem AN nicht die gleichen Rahmenbedingungen wie bei der Erstmontage sicherstellen.

Alle wie immer gearteten mit der Behebung der Mängel verbundenen Kosten und Gefahr hat der AN zu tragen.

Die Gewährleistungsfrist verlängert sich – zusätzlich zu allfälligen, weiteren Verlängerungen – jedenfalls jeweils um die Dauer der Mängelbehebung.

7.2 Garantie

Der AN garantiert ab dem Tag der Übernahme der Lieferungen/Leistungen die Behebung der Mängel, die innerhalb der Garantiefrist an den Lieferungen/Leistungen auftreten, nach Aufforderung – ohne zusätzliche Kosten für den AG – zu beheben.

Der AN verpflichtet sich, alle jene Teile zu reparieren, neu zu liefern oder umzubauen, die sich innerhalb der Garantiefrist infolge Nichteinhaltung der technischen Bedingungen, Verwendung ungeeigneter Werkstoffe, fehlerhafter Ausführung, unrichtiger oder unsachgemäßer Bemessung, Konstruktion, Montage oder sonstiger Nichteinhaltung der auftragsgemäßen Bedingungen unbrauchbar oder in ihrer Verwendbarkeit merkbar beeinträchtigt erweisen, wobei der auftragsgemäße Zustand einschließlich aller Nebenarbeiten herzustellen ist.

Im Übrigen gilt für die Garantie sinngemäß Pkt. 7.1 Insbesondere entspricht die Garantiefrist der Gewährleistungsfrist, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Ist der Mangel nachweislich auf

- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung der Lieferungen/Leistungen durch den AG,
- Bedienungsfehler des AG, sofern sie nicht auf fehlende, missverständliche oder unrichtige Bedienungs- bzw. Instandhaltungsanweisungen des AN zurückgehen oder
- natürliche Abnutzung, wobei alle Teile, die einer natürlichen Abnutzung unterliegen, so ausgelegt werden müssen, dass die Garantiefrist als Standardzeit erreicht und darüber hinaus im Regelfall noch erheblich übertroffen wird,

zurückzuführen, so ist der AN von der Garantieleistung befreit.

7.3 Behebung von Mängeln oder Schäden

Ein Mangel wird dem AN vom AG, unter Gewährung einer angemessenen Frist für die Mängelbehebung, schriftlich angezeigt.

Der AG wird die Lieferung/Leistung innerhalb angemessener Frist auf Mängel prüfen. Die Prüfungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei einer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten. Eine Rüge gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von 8 Kalendertagen ab Wareneingang bzw. innerhalb angemessener Frist abgegeben wird, wenn der Mangel später zutage tritt. Wenn das Erfordernis einer förmlichen Abnahme zwischen den Parteien vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht bei der Anlieferung.

Der AN ist, über die allgemeine Pflicht zur Minimierung eines verursachten Schadens hinaus, verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Betriebsausfall bzw. Energieausfall, der durch Mängel oder Schäden bzw. bei der Behebung derselben entsteht, so gering wie möglich zu halten; dies kann zur Folge haben, dass der AN verpflichtet ist, vor der Behebung eines Schadens oder Mangels, z.B. durch Ersatz von Lieferungen/Leistungen vorläufige Abhilfemaßnahmen, die eine Verbesserung bzw. Weiterführung des Betriebes ermöglichen, auf seine Kosten im Einvernehmen mit dem AG durchzuführen.

Falls der AN der Aufforderung zur Beseitigung der Mängel oder Schäden innerhalb der gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt, steht dem AG das Recht zu, diese selbst oder durch Dritte beheben zu lassen. Die sich daraus ergebenden Kosten sind vom AN zu tragen. Die Gewährleistungs-

/Garantiepflicht des AN bleibt in diesem Falle weiterhin bestehen.

Tritt bei gleichartigen Liefer-/Leistungsgegenständen in einem Fall ein Mangel auf, so hemmen die Anzeige und die Aufforderung zur Verbesserung des AG den Ablauf der Gewährleistungsfrist bei allen gleichartigen Liefer-/Leistungsgegenständen. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, die Abhilfemaßnahmen auch bei allen übrigen der gleichartigen Lieferungen/Leistungen auf seine Kosten durchzuführen.

Werden Teile der Anlage im Rahmen der Gewährleistung oder Garantie geändert oder durch andere Teile ersetzt, so ist der AN verpflichtet, auch die davon betroffenen Reserveteile sowie die Dokumentation (Bedienungsanleitung, etc.) auf seine Kosten zu ändern oder auszuwechseln.

Ersetzte Teile werden nach Freigabe durch den AG Eigentum des AN.

7.4 Ersatzteilversorgung

Der AN ist verpflichtet, erforderliche Ersatzteile mindestens 10 Jahre nach Übernahme der Lieferungen/Leistungen durch den AG zu liefern.

8 Haftung, Versicherungen

8.1 Haftung des AN

Der AN haftet für die mangelfreie Erfüllung der Lieferungen/Leistungen gemäß der Bestellung bzw. dem Vertrag sowie der einschlägigen Gesetze und sonstigen relevanten Rechtsvorschriften und Normen etc.

Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Personenschäden, Sachschäden und sonstige Nachteile des AG, die durch ihn, sein Personal oder seitens von ihm beauftragter Dritter verursacht werden.

Für den Fall, dass keine grobe Fahrlässigkeit und/oder kein Vorsatz vorliegt, werden keine Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die dem AG durch den Ausfall von Energie (Erzeugung bzw. Übertragung) entstehen, gestellt.

Bei Schäden, die dem AG (z.B. fehlende Übertragung) entstehen, wird die Energie, die während des Ausfalls bei optimaler Betriebsweise hätte erzeugt und/oder übertragen werden können, zu Marktpreisen bewertet.

Ist der AN eine ARGE, so haften deren Mitglieder solidarisch.

Als Entlastungsgründe gelten ausschließlich Fälle höherer Gewalt. Als Fälle höherer Gewalt gelten ausschließlich Elementarereignisse, Mobilmachung, Krieg und Aufruhr.

Eine Terminverschiebung wird nur im Höchstausmaß der Dauer der eingetretenen höheren Gewalt und deren Folgen für den AN hingenommen. Im Schadensfall hat der AN sein Nichtverschulden nachzuweisen und alle Unterlagen und Angaben, die zur Klärung des Sachverhaltes führen, zur Verfügung zu stellen.

Ein Schadenersatzanspruch besteht unabhängig von einer Vertragsstrafe.

Werden Schadenersatzansprüche von Seiten Dritter im Zuge der Vertragserfüllung gegen den AG geltend gemacht, so hat der AN den AG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten, soweit die Ursache in die Sphäre des AN fällt.

Sämtliche Haftungsbeschränkungen nach vorstehenden Regelungen greifen nicht zugunsten des AN ein, soweit die Risiken vom AN versichert sind und die Versicherung eintrittspflichtig ist.

8.2 Versicherungen

Der AN hat die erforderlichen Versicherungen, insbesondere Haftpflicht-, Montage-, Transport- und Garantiever sicherungen, mit ausreichenden Versicherungssummen auf seine Kosten abzuschließen und auf Verlangen den aufrechten Versicherungsschutz vorzuweisen.

9 Datenschutz, Schutzrechte, IKT-Bestimmungen

9.1 Datenschutz und Vertraulichkeit

Der AN und der AG werden etwaige im Zuge der Vertragsabwicklung erhaltene unternehmens-, betriebs- und/oder personenbezogene Daten sowie Ergebnisse entsprechend dem Datenschutzgesetz mit besonderer Sorgfalt und Vertraulichkeit behandeln.

Soweit nicht anders geregelt, verpflichten sich der AN und der AG, erhaltene Daten, Dokumentationen, Pläne und sonstige wesentliche Informationen ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden, weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Davon ausgenommen sind Dokumente und Informationen die nicht ohnehin bereits öffentlich bekannt oder zugänglich sind oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen herausgegeben sind.

Diese Verpflichtungen bestehen auch über das Vertragsverhältnis hinaus und gelten für den AG nicht hinsichtlich der erforderlichen Weitergabe von Daten an vom AG beauftragte Versicherungen, Sachverständige oder Lieferanten etc., bei denen aufgrund ihrer Aufgaben Informationsbedürfnisse bestehen, sofern diese nicht in Konkurrenz zum AN stehen, wobei der AG die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung dieser Daten, soweit dies möglich ist, weiterzugeben hat.

9.2 Schutzrechte

Alle Informationen, Unterlagen, Muster etc. im Zusammenhang mit der Bestellung des AG, verbleiben im bestehenden Urheberrecht und dürfen vom AN ausschließlich für die Vertragserfüllung verwendet werden. Auf Verlangen des AG sind solche Unterlagen etc. zu retournieren.

Der AG erwirbt neben dem Eigentum an den Lieferungen/Leistungen das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte Nutzungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrecht.

Die Nutzung und Verwertung von Immaterialgüterrechten (z.B. Patent-, Muster-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Urheberrechte) durch den AG ist jedenfalls in dem Umfang, in dem er zur freien Benützung der Lieferungen/Leistungen des AN erforderlich ist, mit dem vereinbarten Preis abgegolten.

Der AN übernimmt die alleinige Haftung Dritten gegenüber wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten und des Datenschutzes in den Ländern der Europäischen Union durch die von ihm gelieferten Gegenstände bzw. erbrachten Leistungen und erklärt den AG für alle sich daraus ergebende Rechtsfolgen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der jeweiligen Bestellung schad- und klaglos zu halten und dem AG den uneingeschränkten Gebrauch der Lieferungen/Leistungen zu gewährleisten.

9.3 Besondere Bestellbedingungen für in der Lieferung/Leistung enthaltene IKT

Die unter diesem Punkt angeführten besonderen Bestellbedingungen gelten, neben den übrigen Bestimmungen der KAB, für Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)-Komponenten der Lieferung/Leistung des AN (z.B. Software, Hardware).

Der AG ist berechtigt, IKT-Komponenten der Lieferung/Leistung für beliebige Zwecke des IKT-Einsatzes zu verwenden, sie an einen anderen Ort zu verbringen, IKT-Komponenten zu verkaufen oder mit IKT-Komponenten anderer Hersteller zu verbinden.

Eine ansonsten gegebene Haftung/Gewährleistung/Garantie des AN geht dadurch nicht verloren.

An Standard-IKT-Komponenten erwirbt der AG das Recht, die IKT-Komponenten auf allen seinen aktuellen und zukünftigen Anlagen und im Katastrophenfall auf einem Ausweichsystem im erforderlichen Umfang zu nutzen und zusätzlich die von ihm benötigten Vervielfältigungen für Sicherungs- und Archivierungszwecke herzustellen.

Anlagen, die von und/oder für Gesellschaften betrieben werden, die zum Zeitpunkt der Nutzung mit dem AG verbundene Unternehmen sind, gehören in diesem Sinne zu den Anlagen des AG. Zu den Anlagen des AG gehören weiters solche, die von und/oder für teilrechtsfähige Einrichtungen betrieben werden, die überwiegend vom AG finanziert werden.

An Individual-IKT-Komponenten o.ä. und individuell angefertigten IKT-Anpassungen erwirbt der AG ausschließlich und weltweit alle derzeit bekannten und zukünftig bekannt werdenden immaterialgüterrechtlichen Nutzungsrechte. Der AN wird nachweislich (z.B. Unterschriftenliste, Bestimmung in Subunternehmerverträgen) dafür sorgen, dass er diese Rechte auch von allen in seinem Einflussbereich an den Tätigkeiten Beteiligten erhält.

Alle Rechte an vom AG erstellten Ausarbeitungen verbleiben exklusiv beim AG. Diese Ausarbeitungen sind als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des AG zu behandeln.

9.4 IT-Verpflichtungserklärung für Informationssicherheit

Alle Personen, die im Auftrag des AN in den Geschäftsräumlichkeiten des AG tätig sind und/oder Zugang zu Anlagen des AG iSv Pkt. 9.3 haben, haben die APG-internen Richtlinien und Regelungen zur Informationssicherheit einzuhalten und dies in der beiliegenden Verpflichtungserklärung für Informationssicherheit (Beilage 3 „IT-Verpflichtungserklärung für Informationssicherheit“) vor Arbeitsbeginn zu bestätigen.

10 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen über die gegenständlichen Lieferungen/Leistungen stehen insbesondere unter Berücksichtigung des Pkt. 9.1, sowohl dem AN als auch dem AG frei. Zahlenwerte (z.B. Leistungskennzahlen) über die Anlagen des AG und deren Betrieb sind ohne Zustimmung des AG nicht zu veröffentlichen.

11 Besondere Bestellbedingungen für Dauerschuldverhältnisse

11.1 Allgemeines

Die unter diesem Punkt angeführten besonderen Bestellbedingungen gelten, neben den übrigen Bestimmungen der KAB, ausschließlich für Dauerschuldverhältnisse wie z.B. für Reparatur-, Wartungsverträge oder Verträge über sonstige Lieferungen/Leistungen. Die Kündigung des AG kann sich auch auf Teile der Bestellung bzw. des Vertrages beschränken. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

11.2 Kündigung

Der AG kann den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, der AN unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, kündigen, ohne dass es hierfür eines besonderen Grundes bedarf.

Die Endabrechnung erfolgt diesfalls mit Beendigung der Bestellung bzw. des Vertrages entsprechend der bis dahin erbrachten Leistungen. Vorauszahlungen für Perioden nach Vertragsende sind samt Zinsen vom AN unverzüglich nach Schlussrechnung an den AG zurückzuzahlen.

11.3 Vorzeitige Kündigung aus wichtigem Grund

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der AG, ungeachtet anderweitiger Vereinbarung, den Vertrag jederzeit, mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des AN eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem AG gefährdet ist, der AN unrichtige Angaben über wesentliche Umstände macht oder der AN Verpflichtungen aus der Bestellung nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann.

Der AN kann den Vertrag nur aus folgenden wichtigen Gründen auflösen: ohne Setzung einer Nachfrist, wenn über das Vermögen des AG ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrags vorliegen oder der AG seine Zahlungen einstellt; nach Ablauf einer Nachfrist von 3 Monaten, wenn der AG gegen Verpflichtungen aus der Bestellung verstößt und den Verstoß nicht innerhalb der 3-monatigen Nachfrist saniert.

Die Schlussrechnung ist diesfalls mit Wirksamkeit der Vertragsauflösung entsprechend der bis dahin erbrachten Leistungen zu erstellen.

12 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Sitz des AG. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Das UN-Kaufrecht und die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts sind nicht anzuwenden.

13 Allgemeine Bestimmungen

Verträge und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform, wobei ausdrücklich vereinbart ist, dass der AG SAP-Bestelldokumente und SAP-Bestelländerungsdokumente auf elektronischem Weg per E-Mail mit rechtlicher Gültigkeit und Bindung übermittelt.

Sämtliche Änderungen bzw. Ergänzungen der Bestellung bedürfen der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Im Schriftverkehr ist die Bestellnummer des AG anzugeben. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

Sollten einzelne Bestimmungen der Bestellung einschließlich dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der AG und der AN verpflichten sich in diesem Fall, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame Bestimmung jenes Inhalts zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Die Vertragssprache ist Deutsch und die Kommunikation im Rahmen der Vertragsabwicklung hat in deutscher Sprache zu erfolgen. Das Angebot, die Dokumentation sowie alle sonstigen Schriftstücke, Bedienungsanleitungen etc. sind in deutscher Sprache auszufertigen bzw. zu übergeben.

Beilagen

1. Mustertext für Bankgarantie (Hafrücklass)
2. Mustertext für Bankgarantie (Vertragserfüllungsgarantie)
3. IT-Verpflichtungserklärung für Informationssicherheit
4. Nachhaltigkeit: Umwelt, Soziales und Anti-Korruption



Beilage 1 Mustertext für Bankgarantie (Hafrücklass)

Aussteller (Bank/Firma)

Adresse

Bankgarantie an die Rechnungsadresse der jeweiligen Gesellschaft

Datum

Sie haben mit der Firma _____

eine Bestellung (Vertrag) mit dem Bestelldatum _____

und mit der Bestellnummer _____

abgeschlossen. Im Rahmen dieser Bestellung wurde die Auszahlung von Hafrücklässen vereinbart.

Zur Absicherung dieser Zahlungen übernehmen wir hiermit, im Auftrag der vorgenannten Firma oder deren Rechtsnachfolger, Ihnen gegenüber eine Auszahlungsgarantie bis zum Betrag von

€ _____ (in Worten: _____ EURO),

indem wir uns unwiderruflich verpflichten, auf Ihre erste Aufforderung hin, ohne Prüfung des Rechtsgrundes und unter Verzicht auf jegliche Einrede, an Sie Zahlung bis zur Höhe des vorstehenden Betrages innerhalb von drei Bankarbeitstagen zu leisten. Diese Garantie kann auch in Teilbeträgen bis zur Höhe des vorgenannten Betrages abgerufen werden.

Diese Bankgarantie besichert auch Ihre Ansprüche aus §§ 21f IO.

Gegenständliche Garantie erlischt, wenn sie nicht von Ihnen mittels eingeschriebenen Briefes, spätestens am

_____ (Tag / Monat / Jahr)

bei uns eintreffend, in Anspruch genommen wurde.

Dieses Garantieschreiben müssen Sie nach Ablauf nicht an uns zurückgeben.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

**Firmenzeichnung
(Aussteller)**



Beilage 2 Mustertext für Bankgarantie (Vertragserfüllungsgarantie)

Aussteller (Bank/Firma)

Adresse

Bankgarantie an die Rechnungsadresse der jeweiligen Gesellschaft

Datum

Sie haben mit der Firma _____

eine Bestellung (Vertrag) mit dem Bestelldatum _____

und mit der Bestellnummer _____

abgeschlossen. Im Rahmen dieser Bestellung wurde zur Sicherung aller Rechtsansprüche eine Vertragserfüllungsgarantie vereinbart.

Zur Absicherung der Teilzahlungen sowie aller Forderungen und Ansprüche aus der vorgenannten Bestellung übernehmen wir hiermit, im Auftrag der vorgenannten Firma oder deren Rechtsnachfolger, Ihnen gegenüber eine Auszahlungsgarantie bis zum Betrag von

€ _____ (in Worten: _____ EURO),

indem wir uns unwiderruflich verpflichten, auf Ihre erste Aufforderung hin, ohne Prüfung des Rechtsgrundes und unter Verzicht auf jegliche Einrede, an Sie Zahlung bis zur Höhe des vorstehenden Betrages innerhalb von drei Bankarbeitstagen zu leisten. Diese Garantie kann auch in Teilbeträgen bis zur Höhe des vorgenannten Betrags abgerufen werden.

Diese Bankgarantie besichert auch Ihre Ansprüche aus §§ 21f IO.

Gegenständliche Garantie erlischt, wenn sie nicht von Ihnen mittels eingeschriebenen Briefes, spätestens am

_____ (Tag / Monat / Jahr)

bei uns eintreffend, in Anspruch genommen wurde.

Dieses Garantieschreiben müssen Sie nach Ablauf nicht an uns zurückgeben.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

Firmenzeichnung

(Aussteller)



Beilage 3 IT-Verpflichtungserklärung für Informationssicherheit

Für Auftragnehmer (extern)

Firma

Name

Anmerkungen des Auftraggebers

Gesellschaft/OE

Name

Betreff

Verpflichtung

Alle, in welcher Form auch immer (mündlich, schriftlich, auf Datenträger oder elektronisch) zugänglich gemachten, vertraulichen Informationen, Daten und Unterlagen („vertrauliche Informationen“), welche mir/uns in Ausübung meiner/unserer Beauftragung bei der bzw. für die Austrian Power Grid AG bekannt wurden oder werden, unterliegen strengstem Stillschweigen.

Das gilt auch für alle Tatsachen, die mir/uns ausschließlich aufgrund der geschäftlichen Kontakte anvertraut und zugänglich gemacht wurden oder werden.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns deshalb:

- über diese vertraulichen Informationen und Tatsachen strengstes Stillschweigen zu wahren und diese weder Dritten zugänglich zu machen noch zu verwerten,
- diese vertraulichen Informationen und Tatsachen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Beauftragung zu verwenden,
- alle notwendigen Maßnahmen zu setzen, um die Geheimhaltung und vertrauliche Verwendung der Informationen, Daten und Unterlagen sicherzustellen und diese Vertraulichkeits- und Geheimhaltungserklärung auf betraute Mitarbeiter und andere befasste Personen zu überbinden,
- Datensicherheit (Richtigkeit, Echtheit, Vollständigkeit, Vertraulichkeit) zu gewährleisten,
- das Datengeheimnis gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu wahren.

Mir/uns ist bekannt, dass

- diese Verpflichtung auch nach Beendigung meiner/unserer Tätigkeit fortbesteht,
- Verstöße gegen das Datengeheimnis strafbar sind und Verstöße gegen die oben erwähnten Verpflichtungen zu Schadenersatzpflicht führen können



Fortsetzung zu Beilage 3

Erläuterungen zur Informationssicherheit

Mir/uns ist bekannt, dass bei der Austrian Power Grid AG (APG) eine Security Policy festgelegt ist und

- dass es insbesondere untersagt ist, unbefugten Personen oder unzuständigen Stellen innerhalb und außerhalb der APG Daten mitzuteilen oder ihnen die Kenntnisnahme zu ermöglichen sowie Daten zu einem anderen als dem zum jeweils rechtmäßigen Aufgabenvollzug gehörenden Zweck zu verwenden;
- dass automationsunterstützt verarbeitete Daten, die mir/uns aufgrund meiner/unserer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger Verschwiegenheitspflichten nur aufgrund einer ausdrücklichen, mündlichen oder schriftlichen Anordnung der APG oder dessen befugten Vertretern übermittelt werden dürfen ("Datengeheimnis" gemäß Datenschutzgesetz);
- dass weiterreichende, andere Bestimmungen über die Geheimhaltungspflichten von der oben angeführten Verpflichtung unberührt bleiben, sofern sie mit gesetzlichen Regelungen (Datenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz, etc.) nicht im Widerspruch sind;
- dass auf den IT-Endgeräten der APG ausnahmslos Programme verwendet werden dürfen, welche von der APG zur Verfügung gestellt oder freigegeben wurden;
- dass jegliches Kopieren von APG-Daten bzw. -Software zu einem anderen Zweck als jenem der Datensicherung (und auch dann nur in der von der APG festgelegten Form) strikt untersagt ist;
- dass die Zugriffssicherheit auf IT-Geräte durch geeignete Passwörter und Virenschutz sicherzustellen ist;
- dass die Anbindung von IT-Endgeräten des Unterzeichnenden in das Netz der APG nur über die von der APG zur Verfügung gestellten Verbindungen, unter geeigneter, technischer Absicherung, erfolgen darf;
- dass die Netzwerkverbindungen sowie Intranet- und -Internetverbindungen der APG überwacht und darüber Aufzeichnungen und Auswertungen geführt werden;
- dass mit den übergebenen Arbeitsmitteln, Zutrittskontrollkarten, Schlüsseln und Passwörtern sorgfältig umzugehen ist;
- dass bei Informationssicherheitsereignissen der zuständige Beauftragte für Informationssicherheit bzw. der IT-Helpdesk der APG (+43 (0) 50 320 - DW 56699 | helpdesk@apg.at) unverzüglich zu verständigen ist;
- dass die Information-Security-Policy der APG und davon abgeleitete Regelungen (u.a. „IT-Benutzerordnung“) einzuhalten sind.

Ich/Wir erkläre(n), **die vorangeführte(n) Verpflichtung sowie Erläuterungen zur Informationssicherheit** zur Kenntnis genommen zu haben und verpflichte(n) mich/uns unwiderruflich zu deren Einhaltung, unabhängig davon, ob es sich um eine gesetzliche Verpflichtung oder um betriebliche Anordnungen handelt.

Ort / Datum:

Rechtsgültige Unterschrift Auftragnehmer:



Beilage 4

Nachhaltigkeit: Umwelt, Soziales und Anti-Korruption

Der Verhaltenskodex des AG als Teil des Unternehmensleitbildes ist gemeinsam mit den gesetzlichen Regelungen eine wichtige Grundlage für die Beschaffung (<http://www.apg.at/de/ueberuns/strategie-leitbild/Compliance/Verhaltenskodex>).

Der AG verpflichtet seine Geschäftspartner, sich ebenfalls zu den darin genannten Grundsätzen zu bekennen und danach zu handeln. Insbesondere sind alle arbeits-, wettbewerbs-, kartell- und strafrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. **Diese Verpflichtung gilt somit auch für den AN, der darüber hinaus sicherzustellen hat, dass auch Dritte (Subunternehmer, Lieferanten, etc.), deren sich der AN zur Erfüllung des Vertrages bedient, diese Verpflichtung einhalten.**

1 Menschenrechte

Der AN handelt in Übereinstimmung mit den von der UNO proklamierten Menschenrechten (<http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/emr.pdf>) und achtet darauf, nicht in menschenrechtsverletzende Handlungen involviert zu werden – weder aktiv noch durch Duldung.

2 Gleichbehandlung

Der AN hält sich an das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit und arbeitet mit allen Menschen zusammen – ohne Ansehen von Geschlecht, Alter, Religion, Kultur, Hautfarbe, Bildung, gesellschaftlicher Herkunft, politischer Überzeugung, sexueller Orientierung oder Nationalität. Ebenso tritt er jeder Form von Diskriminierung, Mobbing oder sexueller Belästigung entschieden entgegen.

3 Arbeitsbedingungen

Im Vertragsverhältnis mit Mitarbeitern hält der AN Kollektivverträge (existenzsichernde Entlohnung) sowie regionale Arbeitszeitregelungen ein und sorgt für eine sichere Arbeitsumgebung (siehe auch Arbeitssicherheit/Sicherheitstechnik KAB Pkt. 2.11).

4 Anti-Korruption

Der AN bekennt sich zu ehrlichen, fairen und transparenten Geschäftspraktiken und lehnt jede Form von Korruption und Bestechung ab. Er verpflichtet sich zur strikten Einhaltung der geltenden Compliance- und

Anti-Korruptionsbestimmungen. Dementsprechend wird er im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragserfüllung keine unzulässigen Vorteile irgendwelcher Art anbieten oder annehmen. Der AN bestätigt, dass die im Vertrag vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen adäquat sind und der Vertrag ausschließlich im Rahmen seines Geschäftsbetriebes abgewickelt wird.

5 Umweltschutz

Der schonende Umgang mit der Natur ist ein wichtiges Prinzip und hat einen hohen Stellenwert bei allen Entscheidungen. Der AN ist dazu angehalten, entlang seiner gesamten Wertschöpfungskette potenzielle Risiken/Chancen zu erkennen und rechtzeitig Vermeidungs-/Verbesserungsmaßnahmen umzusetzen. Die dem AN zugänglich gemachten, am jeweiligen Standort geltenden, örtlichen Vorgaben zum Umweltschutz und zur Ressourcenschonung sind Bestandteil der Bestellung und vom AN verpflichtend einzuhalten.

Der AG legt großen Wert darauf, dass die Mitarbeiter des AN regelmäßig über relevante Umweltthemen geschult werden, und dass ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem, z.B. nach EN ISO 14001, implementiert ist.

Bei Verletzung der in dieser Beilage festgelegten Verpflichtungen und Grundsätze ist der AG berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall steht dem AN außer den gesetzlichen Rechten und Ansprüchen keine Vergütung zu.

Dem AG ist auf Verlangen kostenlos in angemessener Form der Nachweis zu erbringen, dass die Verpflichtungen und Grundsätze gemäß dieser Beilage eingehalten werden.